

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



8.4.2026

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon 030 -590097-322

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz, LKEG)

Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Entlastung der Länder und ihrer Kommunen (Länder- und Kommunalentlastungsgesetz, LKEG) und die eingeräumte Möglichkeit zum Entwurf Stellung nehmen zu können.

Voranstellen möchten wir deutliche Kritik an der überaus kurzen Anhörungsfrist. Es drängt sich der Eindruck auf, dass vom Ministerium zum gegenwärtigen Zeitpunkt überhaupt keine Anmerkungen zum Gesetzentwurf gewünscht sind und eher als lästig empfunden werden.

Inhaltlich sehen wir den Gesetzentwurf äußerst kritisch. Mit ihm wird eine Verabredung aus dem Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD (Tz. 1763-1773) schablonenhaft umgesetzt:

„Zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik wird sich der Bund in dieser Legislatur mit 250 Millionen Euro pro Jahr an Maßnahmen der Länder, die ihre Kommunen durch eine landesseitige 1766 Übernahme übermäßiger Kassenkredite entlasten, finanziell zur Hälfte beteiligen. Der Bund wird für den gleichen Zeitraum die Geberländer im bundesstaatlichen Finanzausgleich um 400 Millionen Euro pro Jahr entlasten. Diese Summe ist entsprechend des Anteils des jeweiligen Landes an den Gesamtnettozahlungen in den Finanzausgleich aufzuteilen und an dieses direkt zu leisten. Der Bund wird die ostdeutschen Bundesländer entlasten, indem er bei dem Gesetz zur Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebietes (AAÜG) in der Kostenaufteilung zwischen Bund und Ländern weitere zehn Prozentpunkte übernimmt.“

Es ist unerklärlich und falsch, dass der seit Unterzeichnung des Koalitionsvertrages dramatisch schlechter gewordenen Situation der Kommunalfinanzen nicht ansatzweise Rechnung getragen wird. In den drei zurückliegenden Jahren haben die Kernhaushalte der Kommunen ein Gesamtdefizit von kumuliert knapp -60 Mrd. € verzeichnen müssen. Die Konsequenzen sind für die Bürger vor Ort immer deutlicher spürbar. Für die folgenden Jahre ist mit weiteren kommunalen Defiziten in einer Größenordnung von -30 Mrd. € und höher zu rechnen. Auf diese untragbare Situation geht der Gesetzentwurf in keiner Weise ein.

Der Titel des Gesetzentwurfs - „Länder- und Kommunalentlastungsgesetz“ – ist irreführend. Von einer Entlastung kann keine Rede sein. Sowohl das vorgesehene Volumen der Maßnahmen (4 x 1 Mrd. € p.a.) als auch ihre Strukturierung sind angesichts der aktuellen Defizitlage und der Höhe der kommunalen Kassenkreditbestände in keiner Weise geeignet, in der

aktuellen Situation auf kommunaler Ebene für eine Verbesserung der Situation zu sorgen. Allein in den ersten drei Quartalen des Jahres 2025 ist der kommunale Kassenkreditbestand um +27,8 % von 32,7 Mrd. € auf 41,8 Mrd. € gestiegen. Allein dieser Zuwachs liegt zehnmal höher als das jährlich vorgesehene Gesamtentlastungsvolumen und in den kommenden Jahren ist mit noch deutlich dynamischeren Zuwächsen zu rechnen. Zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit ist angesichts jährlicher Defizite von um die 30 Mrd. € dringend eine jährliche Soforthilfe notwendig. Eine spürbare und kurzfristig greifende finanzielle Entlastung kann durch eine sofortige Anhebung des gemeindlichen Anteils an der Umsatzsteuer um 10 Prozentpunkte erreicht werden. Sobald zusätzlich erforderliche Reformen auf der Ausgabeseite greifen, kann dieser zusätzliche Anteil dann auch wieder teilweise zurückgefahren werden.

Kritisch sehen wir zudem, dass der Gesetzentwurf allein die Länder adressiert. Es liegt allein im Ermessen der Länder, ob und in welcher Höhe sie die ihre Kommunen an den vom Bund gewährten Mehreinnahmen beteiligen. Dies ist selbst dort der Fall, wo der Gesetzentwurf explizit die kommunalen Kassenkreditbestände in den Blick nimmt. Wir befürchten, dass im Ergebnis nur ein geringer Teil des ohnehin schmal bemessenen Entlastungsvolumens bei den Kommunen ankommen wird. Es muss sichergestellt sein, dass die Mittel der Altschuldenhilfe zusätzlich zu den vorhandenen Landesprogrammen bei den Städten, Landkreisen und Gemeinden in voller Höhe ankommen. Selbst unter dieser Prämisse wird der Effekt eher marginal sein.

Kritisch sehen wir ebenfalls die Gewichtung der drei Komponenten des Gesetzentwurfs zueinander. Das höchste finanzielle Gewicht haben die Zuweisungen an die finanzstarken Länder, gefolgt von dem verminderten Anteil der ostdeutschen Länder an den Erstattungen für die Aufwendungen der Rentenversicherung aus den Zusatzversorgungssystemen der ehemaligen DDR. Die Unterstützung der finanzschwachen Flächenländer bei ihren Maßnahmen zur Entlastung ihrer von übermäßigen Kassenkrediten betroffenen Kommunen fällt finanziell am schwächsten aus. Zudem ist zu befürchten, dass von den wenigen Mitteln gerade in Ländern, in denen bereits eigene Entlastungsmaßnahmen getätigt wurden, noch weniger bei den Kommunen ankommen wird.

In früheren Vorstößen, die den Rückbau der kommunalen Kassenkreditbestände anstrebten, wurde stets die Einmaligkeit dieses Vorgehens durch den Bund betont. Es sollten Begleitmaßnahmen sicherstellen, dass ein derartiger Aufwuchs der kommunalen Kassenkreditbestände nicht wieder erfolgen kann und die Länder ihren kommunalen Finanzausstattungspflichten nicht mehr ausweichen können. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht derlei Maßnahmen überhaupt nicht mehr vor. Mit Blick auf die aktuell rasant steigenden kommunalen Kassenkreditbestände mag dies als Ausdruck von „Realismus“ gesehen werden. Faktisch wird damit allerdings die Gefahr erhöht, dass die Mittel mit wenig Wirkung verpuffen. Die mit dem Gesetzentwurf verbundene Anreizwirkung für die Länder, weiterhin einen Aufwuchs der kommunalen Kassenkredite als „Ersatz“ für eine aufgabenangemessene Finanzausstattung zuzulassen, sehen wir ebenfalls sehr kritisch.